

Beschluss

In Sachen

■■■■■

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■■

g e g e n

■■■■■

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung -
gemäß § 10 des Berliner Pressegesetzes bzw. § 56 RStV i. V. m. §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1.

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, in der nächsten zum Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der ■■■■■ in gleicher Schrift und in den gleichen Teilen des Druckwerks wie der beanstandete Text sowie in allen Ausgaben, in denen der beanstandete Text erschienen ist,

auf der Titelseite des Lokalbuches, auf dem die Ausgangsmittelung erschienen ist, entsprechenden Spalte ohne Einschaltungen und Weglassungen unter drucktechnischer Hervorhebung des Wortes "**Gegendarstellung**" in der Größe der Schrift der Worte "**Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf**", die die Antragsgegnerin in der Überschrift über dem Artikel benutzt hat, und der Fundstelle "**Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf**" und in der und dem Namensbestandteil "**Stiftung Denkmalschutz Berlin**" unter der Gegendarstellung in einfachem Fettdruck die nachstehende Gegendarstellung zu verbreiten:

Gegendarstellung zu "Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf"
in der ■■■■■ vom 08.08.2008

Sie schreiben unter Hinweis auf den Bezirksstadtrat ■■■■■:

"Das Bezirksamt ... hatte demnach die Erlaubnis gegeben, an der Baustelle für die U-Bahnlinie 5 am Pariser Platz einen Bauzaun aufzustellen. Eine Werbefirma durfte dort Werbeflächen verkaufen und verpflichtete sich, aus den Einnahmen für die Sanierung des Poststadions zu spenden. Diese Sanierung wurde von der Stiftung Denkmalschutz begleitet."

Sie schreiben weiter unter Hinweis auf die Abgeordnete ■■■■■:

"Nach ihren Informationen sollten pro Monat 17 000 Euro als Spende für die Sanierung des Poststadions fließen. 'Und das 15 Monate lang.' ... Das Geld sei in dieser Größenordnung ... nie geflossen. Die Werbefirma habe insgesamt 40 000 Euro überwiesen, außerdem habe es Sachspenden ... gegeben."

Dazu stellen wir fest:

Es gab keine Verpflichtung der Werbefirma 17 000 Euro 15 Monate lang zu zahlen. Die abgegebenen Spendenversprechungen standen stets unter der Bedingung, dass die Werbeflächen auch vermarktet werden konnten, was nur für einen kurzen Zeitraum möglich war. Zudem stand die Werbefläche nur von April 2005 bis Mitte März 2006 statt - wie vorgesehen - Mai 2006 zur Verfügung. Soweit wir Sachspenden eingeworben haben, hatten diese nichts mit der Überlassung der Werbeflächen am Pariser Platz zu tun.

Soweit Sie unter der Überschrift **"Profit mit Denkmalschutz"** schreiben:

"... dass die gemeinnützige, also mit Steuervorteilen ausgestattete Stiftung und ihr Tun auch unter einen strafrechtlichen Verdacht geraten ist",

stelle ich fest:

Weder die Stiftung noch ein Mitarbeiter der Stiftung oder deren Tun ist unter einen strafrechtlichen Verdacht geraten. Die Ermittlungen richten sich nicht gegen Mitarbeiter der Stiftung.

Berlin, den 12.08.2008

RA ■■■■■ für den Vorstand der **Stiftung Denkmalschutz Berlin**,
vertr.d.d. Dr. ■■■■■

2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die nachfolgende Gegendarstellung auf der Internetseite <http://■■■■■.de> an gleicher Stelle, an der sie die Meldung **"Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf"** in der Rubrik ■■■■■ seit dem 08.08.2008 verbreitet hat, für einen Zeitraum von 30 Tagen, jedenfalls aber solange, wie sie die Ausgangsmittelung angeboten hat, anzubieten, und zwar aufgemacht nach Schriftbild und -art wie in Zif. 1 beschrieben, und in gleichem Schriftbild auf der Eingangsseite der Unterseite ■■■■■, wo der Hinweis auf die Ausgangsmittelung verbreitet worden ist, den Verweis: **"Gegendarstellung zu "Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf"** vom 08.08.2008 aufzunehmen und als Hyperlink auszugestalten, so dass dessen Betätigten den Text der Gegendarstellung vollständig aufruft:

Gegendarstellung zu "Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf"
auf www.■■■■■.de (■■■■■) vom 08.08.2008

Sie schreiben unter Hinweis auf den Bezirksstadtrat ■■■■■:

"Das Bezirksamt ... hatte demnach die Erlaubnis gegeben, an der Baustelle für die U-Bahnlinie 5 am Pariser Platz einen Bauzaun aufzustellen. Eine Werbefirma durfte dort Werbeflächen verkaufen und verpflichtete sich, aus den Einnahmen für die Sanierung des Poststadions zu spenden. Diese Sanierung wurde von der Stiftung Denkmalschutz begleitet."

Sie schreiben weiter unter Hinweis auf die Abgeordnete ■■■■■:

"Nach ihren Informationen sollten pro Monat 17 000 Euro als Spende für die Sanierung des Poststadions fließen. 'Und das 15 Monate lang.' ... Das Geld sei in dieser Größenordnung ... nie geflossen. Die Werbefirma habe insgesamt 40 000 Euro überwiesen, außerdem habe es Sachspenden ... gegeben."

Dazu stellen wir fest:

Es gab keine Verpflichtung der Werbefirma, 17 000 Euro 15 Monate lang zu zahlen. Die abgegebenen Spendenversprechungen standen stets unter der Bedingung, dass die Werbeflächen auch vermarktet werden konnte, was nur für einen kurzen Zeitraum möglich war. Zudem stand die Werbefläche nur von April 2005 bis Mitte März 2006 statt - wie vorgesehen - Mai 2006 zur Verfügung. Soweit wir Sachspenden eingeworben haben, hatten diese nichts mit der Überlassung der Werbeflächen am Pariser Platz zu tun.

Soweit Sie unter der Überschrift **"Profit mit Denkmalschutz"** schreiben:

"... dass die gemeinnützige, also mit Steuervorteilen ausgestattete Stiftung und ihr Tun auch unter einen strafrechtlichen Verdacht geraten ist",

stelle ich fest:

Weder die Stiftung noch ein Mitarbeiter der Stiftung oder deren Tun ist unter einen strafrechtlichen Verdacht geraten. Die Ermittlungen richten sich nicht gegen Mitarbeiter der Stiftung.

Berlin, den 12.08.2008

Dr. ■■■■■, Vorstandsvorsitzender der
Stiftung Denkmalschutz Berlin

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.
3. Der Verfahrenswert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen zu erlassen.

■■■■■

■■■■■

■■■■■

123

Aus dem Nachbriefkasten
am 14.08.2008 entnommen.

Landgericht Berlin		
Eing.: 13. AUG. 2008		
KM-Scheck-über	Akt.	Anl.
1		

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 15-17

D-10589 Berlin
Eilt! Bitte sofort vorlegen!

[Redacted]

Berlin, 13. August 2008
AZ: 172/08 Stiftung Denkmalschutz ./. Berliner Zeitung
(Gegendarstellung)

[Redacted]
Rechtsanwälte
[Redacted]
10997 Berlin
[Redacted]
[Redacted]

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Cooperation mit den Strafverteidigern

[Redacted] Hannover
[Redacted] Frankfurt/Main

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

[Redacted]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

[Redacted]

gegen

[Redacted]

Antragsgegnerin,

wegen Gegendarstellung:

Postbank Berlin, Konto-Nr. [Redacted]
(BLZ 100 100 10)
USt-Id-Nr. [Redacted]

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin - ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert - beantrage ich der Dringlichkeit halber ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, hilfsweise unter Abkürzung der Ladungsfrist auf die kürzest mögliche Frist -, den Erlass folgender einstweiliger Verfügung:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet (in der nächsten zum Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Berliner Zeitung in gleicher Schrift und in den gleichen Teilen des Druckwerks wie der beanstandete Text sowie in allen Ausgaben, in denen der beanstandete Text erschienen ist,

auf der Titelseite des Lokalbuches, auf dem die Ausgangsmittteilung erschienen ist, entsprechenden Spalte ohne Einschaltungen und Weglassungen unter drucktechnischer Hervorhebung des Wortes „**Gegendarstellung**“ in der Größe der Schrift der Worte „**Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf**“, die die Antragsgegnerin in der Überschrift über dem Artikel benutzt hat, und der Fundstelle „**Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf**“ und in der und dem Namensbestandteil „**Stiftung Denkmalschutz Berlin**“ unter der Gegendarstellung in einfachem Fettdruck die nachstehende Gegendarstellung zu verbreiten:

Gegendarstellung zu „Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf“ in der Berliner Zeitung vom 8. 8. 2008

Sie schreiben unter Hinweis auf den Bezirksstadtrat Gothe: „*Das Bezirksamt .. hatte demnach die Erlaubnis gegeben, an der Baustelle für die U-Bahnlinie 5 am Pariser Platz einen Bauzaun aufzustellen. Eine Werbefirma durfte dort Werbeflächen verkaufen und verpflichtete sich, aus den Einnahmen für die Sanierung des Poststadions zu spenden. Diese Sanierung wurde von der Stiftung Denkmalschutz begleitet.*“ Sie schreiben weiter unter Hinweis auf die Abgeordnete Hämmerling: „*Nach ihren Informationen sollten pro Monat 17 000 Euro als Spende für die Sanierung des Poststadions fließen. Und das 15 Monate lang ... Das Geld sei in dieser Größenordnung ... nie geflossen. Die Werbefirma habe insgesamt 40 000 Euro überwiesen, außerdem habe es Sachspenden ... gegeben.*“

Dazu stellen wir fest: Es gab keine Verpflichtung der Werbefirma, 17 000 € 15 Monate lang zu zahlen. Die abgegebenen Spendenversprechungen standen stets unter der Bedingung, daß die Werbeflächen auch vermarktet werden konnten, was nur für einem kurzen Zeitraum möglich war. Zudem stand die Werbefläche nur von April 2005 bis Mitte März 2006 statt - wie vorgesehen - Mai 2006 zur Verfügung. Soweit wir Sachspenden eingeworben haben, hatten diese nichts mit der Überlassung der Werbeflächen am Pariser Platz zu tun.

Soweit Sie unter der Überschrift „**Profit mit Denkmalschutz**“ schreiben: „... dass die gemeinnützige, also mit Steuervorteilen ausgestattete Stiftung und ihr Tun auch unter einen strafrechtlichen Verdacht geraten ist“, stelle ich fest: Weder die Stiftung noch ein Mitarbeiter der Stiftung oder deren Tun ist unter einen strafrechtlichen Verdacht geraten. Die Ermittlungen richten sich nicht gegen Mitarbeiter der Stiftung.

Berlin, den 12. 8. 2008

RA Eisenberg für den Vorstand der **Stiftung Denkmalschutz Berlin**, vertr.d.d. Dr. Lothar de Maiziére

2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die nachfolgende Gegendarstellung auf der

Internetseite <http://www.berlinonline.de> an gleicher Stelle, an der sie die Meldung „**Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf**“ in der Rubrik Berlin seit dem 08.08.2008 verbreitet hat, für einen Zeitraum von 30 Tagen, jedenfalls aber solange, wie sie die Ausgangsmittelung angeboten hat, anzubieten, und zwar aufgemacht nach Schriftbild und -art wie in Zif. 1 beschrieben, und in gleichem Schriftbild auf der Eingangsseite der Unterseite Berlin, wo der Hinweis auf die Ausgangsmittelung verbreitet worden ist, den Verweis: „**Gegendarstellung zu „Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf**“ vom 08.08.2008 aufzunehmen und als Hyperlink auszugestalten, so dass dessen Betätigen den Text der Gegendarstellung vollständig aufruft:

Gegendarstellung zu „Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf“ auf www.berlinonline.de (Berliner Zeitung) vom 8. 8. 2008

Sie schreiben unter Hinweis auf den Bezirksstadtrat Gothe: *„Das Bezirksamt .. hatte demnach die Erlaubnis gegeben, an der Baustelle für die U-Bahnlinie 5 am Pariser Platz einen Bauzaun aufzustellen. Eine Werbefirma durfte dort Werbeflächen verkaufen und verpflichtete sich, aus den Einnahmen für die Sanierung des Poststadions zu spenden. Diese Sanierung wurde von der Stiftung Denkmalschutz begleitet.“* Sie schreiben weiter unter Hinweis auf die Abgeordnete Hämmerling: *„Nach ihren Informationen sollten pro Monat 17 000 Euro als Spende für die Sanierung des Poststadions fließen. Und das 15 Monate lang ... Das Geld sei in dieser Größenordnung ... nie geflossen. Die Werbefirma habe insgesamt 40 000 Euro überwiesen, außerdem habe es Sachspenden ... gegeben.“*

Dazu stellen wir fest: Es gab keine Verpflichtung der Werbefirma, 17 000 € 15 Monate lang zu zahlen. Die abgegebenen Sponserversprechungen standen stets unter der Bedingung, daß die Werbeflächen auch vermarktet werden konnten, was nur für einem kurzen Zeitraum möglich war. Zudem stand die Werbefläche nur von April 2005 bis Mitte März 2006 statt - wie vorgesehen - Mai 2006 zur Verfügung. Soweit wir Sachspenden eingeworben haben, hatten diese nichts mit der Überlassung der Werbeflächen am Pariser Platz zu tun.

Soweit Sie unter der Überschrift „**Profit mit Denkmalschutz**“ schreiben: *„... dass die gemeinnützige, also mit Steuervorteilen ausgestattete Stiftung und ihr Tun auch unter einen strafrechtlichen Verdacht geraten ist“*, stelle ich fest: Weder die Stiftung noch ein Mitarbeiter der Stiftung oder deren Tun ist unter einen strafrechtlichen Verdacht geraten. Die Ermittlungen richten sich nicht gegen Mitarbeiter der Stiftung.

Berlin, den 12. 8. 2008

Dr. Lothar de Maiziére, Vorstandsvorsitzender der **Stiftung Denkmalschutz Berlin**

Streitwertvorschlag Euro 25.000.-.

Ich bitte um Hinweis, wenn weiterer Sachvortrag oder Glaubhaftmachung für erforderlich gehalten wird sowie, wenn die begehrte einstweilige Verfügung erlassen wird, damit sie ggfls. ab geholt werden kann.

Begründung:

In der **Berliner Zeitung** vom 9.8.2008 verbreitete die Antragsgegnerin als Verlegerin auf S.17 unter der Überschrift unter „**Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf .. Untersuchungen wegen Untreue**“ einen Artikel, in dem die gegendarstellungsgegenständlichen falschen Darstellungen enthalten sind (**Anlage 1** Ablichtung der Printausgabe, **Anlage 1a** Ausdruck der auf Dauer ins Netz gestellten Fassung des Artikels von der Homepage des Tagesspiegels). Daneben setzt sie einen „Meinungsartikel“ „**Profit mit Denkmalschutz**“ (**Anlage 1, 1b**).

Mir hat der die Ermittlungen führende Oberstaatsanwalt Thiel mehrfach, das heißt am 11. und erneut am 13. 8. 2008 versichert, daß sich kein Verdacht gegen Mitarbeiter der Antragstellerin richtet. Nach dem, was ich weiß, wäre das auch äußerst fernliegend.

Der Antragsteller hat der Antragsgegnerin unter dem 12. 8. 2008 die beiden Gegendarstellungen, je eine für die Printausgabe und eine für die online-Ausgabe um 11:54 Uhr per Telefax und um 12.20 Uhr per Boten zugeleitet und sie aufgefordert, diese zu verbreiten (**Anlage 2**). Die Antragsgegnerin hat das nicht getan in der Ausgabe vom 13. 8. 2008, die zum Druck nicht abgeschlossen war. Im Internet ist die Gegendarstellung ebenfalls nicht finden.

Die Antragstellerin ist daher dazu anzuhalten.

Inhaltliche Beanstandungen an der Gegendarstellung gibt es nicht:

Gegendarstellung gegen den Artikel „Polizei sucht Stiftung Denkmalschutz auf“ im Tagesspiegel vom 9. 8. 2008:

Sie schreiben unter Hinweis auf den Bezirksstadtrat Gothe: „*Das Bezirksamt .. hatte demnach die Erlaubnis gegeben, an der Baustelle für die U-Bahnlinie 5 am Pariser Platz einen Bauzaun aufzustellen. Eine Werbefirma durfte dort Werbeflächen verkaufen und verpflichtete sich, aus den Einnahmen für die Sanierung des Poststadions zu spenden. Diese Sanierung wurde von der Stiftung Denkmalschutz begleitet.*“ Sie schreiben weiter unter Hinweis auf die Abgeordnete Hämmerling: „*Nach ihren Informationen sollten pro Monat 17 000 Euro als Spende für die Sanierung des Poststadions fließen. Und das 15 Monate lang ... Das Geld sei in dieser Größenordnung ... nie geflossen. Die Werbefirma habe insgesamt 40 000 Euro überwiesen, außerdem habe es Sachspenden ... gegeben.*“

Die Ausgangsmittelung ist im Wortlaut und zutreffend wiedergegeben worden. Dazu verhält sich die Antragstellerin, wenn sie schreibt:

Dazu stellen wir fest: Es gab keine Verpflichtung der Werbefirma, 17 000 € 15 Monate lang zu zahlen. Die abgegebenen Spendenversprechungen standen stets unter der Bedingung, daß die Werbeflächen auch vermarktet werden konnten, was nur für einem kurzen Zeitraum möglich war. Zudem stand die Werbefläche nur von April 2005 bis Mitte März 2006 statt - wie vorgesehen - Mai 2006 zur Verfügung. Soweit wir Sachspenden eingeworben haben, hatten diese nichts mit der Überlassung der Werbeflächen am Pariser Platz zu tun.

Das stellt die Erwiderung auf die Ausgangsmittelung dar.

Soweit Sie unter der Überschrift „**Profit mit Denkmalschutz**“ schreiben: „... dass die gemeinnützige, also mit Steuervorteilen ausgestattete Stiftung und ihr Tun auch unter einen strafrechtlichen Verdacht geraten ist“, stelle ich fest: Weder die Stiftung noch ein Mitarbeiter der Stiftung oder deren Tun ist unter

einen strafrechtlichen Verdacht geraten. Die Ermittlungen richten sich nicht gegen Mitarbeiter der Stiftung.

Das berechnigte Interesse an der Gegendarstellung besteht, auch wenn in dem Hauptartikel der Geschäftsführer Härtig zitiert wird mit den Worten „Wir sind nicht Beschuldigte“. Denn das versteht sich von selbst, daß die Stiftung nicht „Beschuldigte“ sein kann. Zudem besteht das Gegendarstellungsrecht auch, wenn an anderer Stelle die Behauptung aufgestellt wird über die Antragstellerin, daß *ihr Tun auch unter einen strafrechtlichen Verdacht geraten ist*. Dann muß es der Antragstellerin erlaubt sein, gegen diese wider besseren Wissens aufgestellte Behauptung in allen Facetten die Wahrheit entgegen zu stellen.

Gegen die erbetene Abdruckanordnung gibt es nichts zu erinnern. Der Ausgangsartikel und die damit transportierte Geschichte ist herausgehoben, durch die Fettüberschrift, die grafische Aufmachung, die Überschriften. Danach ist mindestens die geforderte Aufmachung geschuldet, um Waffengleichheit herzustellen. Im übrigen bitte ich die Kammer um Ausübung des richterlichen Ermessens.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

